

E: 15.6.19

SATZUNG

LESIKA – Hundehilfe Varazdin e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „LESIKA – Hundehilfe Varazdin e.V.“ und ist in das Vereinsregister Göttingen unter VR201713 eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Obertshausen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Förderung des Tierschutzes im Sinne § 52 Abs. 2 Nr. 14 der Abgabenordnung. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Beschaffung und Bereitstellung finanzieller und materieller Mittel für eine allgemeine Verbesserung der Lebensumstände und der medizinischen Versorgung für in Not geratene Tiere, - vorrangig Hunde -, mit dem Schwerpunkt auf dem Tierasyl "Spas" in Varazdin/Kroatien
- die Rettung und Vermittlung bedürftiger, verlassener und von der Tötung bedrohter Tiere, vorrangig in Zusammenarbeit mit dem Tierasyl "Spas" in Varazdin/Kroatien

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Für den Verein getätigte und dem satzungsmäßigen Zweck dienende Ausgaben können den Mitgliedern bei Vorlage eines Nachweises erstattet werden.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches stimmberechtigtes Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person sein, die sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet und aktiv im Verein tätig ist.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, welche die Tätigkeit des Vereins und seiner Mitglieder unterstützen und fördern möchte, insbesondere durch Geld- und Sachzuwendungen. Die fördernde Mitgliedschaft beinhaltet kein Stimmrecht.
- (3) Für das Erlangen der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Verein zu richten (postalisch an die Geschäftsadresse oder per E-Mail an die E-Mail-adresse des Vereins).
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Art der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (5) Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist die Genehmigung zur Abbuchung des Jahresbeitrages in der Mindesthöhe von Euro 30. Höhere Beiträge können freiwillig geleistet werden.
Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist in Ausnahmefällen möglich und wird im Einzelfall vom Vorstand entschieden.
- (6) Über eine Änderung des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitglieder-versammlung.
- (7) Mitglieder sind nur nach Absprache mit dem Vorstand berechtigt, Aktivitäten im Namen und unter dem Namen des Vereins zu tätigen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands und kann jederzeit erfolgen.
- (2) Bei einem Austritt innerhalb des Jahres wird der Jahresbeitrag auch nicht in Teilen zurückerstattet.
- (3) Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten, im Besonderen bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder Vereinsbeschlüsse, ferner bei

unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins oder bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags vom Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die ordnungsgemäße Einberufung ist auch per E-Mail zulässig.
- (2) Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per E-Mail erfolgen) zwei Wochen im Voraus zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Online-Verfahren). Bei einer Mitgliederversammlung per Online-Verfahren legitimieren sich die Mitglieder durch eindeutige, dem Stand der Technik entsprechende Identifizierungsverfahren.
- (4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, wenn es erforderlich ist, mindestens jedoch alle drei Jahre.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der ordentlichen Mitglieder sie beantragen.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.
- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Schriftführers
 - Wahl des Kassenwarts
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
 - Wahl der Kassenprüfer sofern erforderlich (vgl. § 7).
- (8) Änderungen und Ergänzungen zur Tagesordnung:
Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen sind auf Beschluss der Mitgliederversammlung möglich und beschlussfähig.

Dies umfasst alle Arten von Dringlichkeits- und Sachanträgen.

§ 7 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung erfolgt alle drei Jahre durch zwei Kassenprüfer.
Sofern die Buchführung von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe durchgeführt wird, ist eine Kassenprüfung entbehrlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren.
Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein, eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Protokollierung von Beschlüssen

- (1) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Schriftführer in der Niederschrift festzuhalten.
- (2) Die Niederschrift ist von einem der Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 9 Organe des Vereins

1. der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB
2. die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre.
Die Vorstandsmitglieder, der Kassenwart und die Kassenprüfer bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung berechtigt.

- (5) Ein/e Kassenwart/in wird zur Unterstützung der Vorstandschaft eingesetzt werden. Er/sie gehört dem Vorstand nur mit beratender Stimme an. Der Kassenwart kann auch ein Vorstandsmitglied sein.
- (6) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand gemeinsam mit einem möglichen Fachbeirat berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).

§ 11 Der Fachbeirat

- (1) Es kann ein Fachbeirat gebildet werden.
- (2) Der Fachbeirat berät Vorstand und Mitgliederversammlung in fachlichen Fragen.

§ 12 Haftung des Vereins

- (1) Der Vorstand und die Vereinsmitglieder haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeiten verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für einfach fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung ihrer Vereinstätigkeit erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.
- (2) Beschlüsse über eine andere künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der vorgenannten Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht oder am nächsten kommt.

Stand: 20.04.2019